

TRAVEL IUS

Ausgabe 3, 19. Februar 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

9. Praxis BAZL zur Passagierrecht-Verordnung 261/2004

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt ist Aufsichtsbehörde gegenüber den Fluggesellschaften. Daher fällt in seine Zuständigkeit auch die Kontrolle über die korrekte Anwendung der Verordnung 261/2004. Zwar kann das BAZL keine Fluggesellschaft zur Zahlung der entsprechenden Entschädigungen zwingen, doch kann es im konkreten Fall administrative Massnahmen ergreifen.

Nun ist es ja so, dass auf der Webseite des BAZL (www.bazl.admin.ch) Informationen zur Verordnung aufgeschaltet sind und betroffene Passagiere mittels Formular auch Vorfälle melden können. Doch über die konkret ergriffenen Massnahmen usw. schwieg das BAZL mit Hinweis auf das Amtsgeheimnis.

Der K-Tipp hat diese Praxis nicht akzeptiert und einen Sieg errungen, wie er in der Ausgabe vom 16. Januar 2013 schreibt. In einem Fall gegen Easyjet wollte K-Tipp Akteneinsicht haben. Doch dies verweigerte das BAZL. K-Tipp wendete sich in der Folge an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (www.edoeb.admin.ch). Dieser entschied, dass das BAZL nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens aufgrund des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung Akteneinsicht gewähren muss.

Auszug aus "Travel ius" Nr. 3, 19. Februar 2013

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.